

## „Asbest im Kleingarten“

### Teil I – rechtliche Grundlagen

---

Derzeit existieren 36 Gesetze, Normen und Regelwerke, die den Umgang mit Asbest in der Wirtschaft, Umwelt und auch im privaten Bereich regeln. Die Forderungen im Umgang mit Asbest werden stetig anspruchsvoller und die Entsorgung komplizierter.

Derzeit ist es noch möglich, aber nur im privaten Bereich, die Abrissarbeiten und auch den Abtransport eigenständig durchzuführen. Natürlich müssen dabei strengstens die gesetzlichen Vorgaben beachtet werden, Missachtung kann zu erheblichen Strafen führen.

Um für die Vereinsvorstände und Kleingärtner das Thema „Asbest“ übersichtlich und handhabbar zu gestalten, wurde diese Argumentation erarbeitet.

Zunächst unterscheidet man zwischen Hart- und Weichasbestprodukten. Letztere sind schwach gebundene Asbestformen wie Isolationsmaterial, Hohlraumdichtungen, isolierte Bauteile in Elektrogeräten u. ä. Für diese Produkte trifft diese Argumentation **nicht** zu, hier gelten weitaus strengere Vorschriften. Hartasbestprodukte sind zum größten Teil Asbestzementprodukte wie z. B. Dacheindeckungen, Fassadenverkleidung, Blumenkästen u. ä.

Die Gesundheitsrisiken bei Asbest bestehen darin, dass eine Freisetzung von Asbest durch äußere Einflüsse, mechanische Belastungen oder durch Verwitterung des Bindemittels und der Asbestfasern möglich ist. Fasern können in die Umgebungsluft und in die Raumluft abgegeben werden, was die Gesundheit gefährden kann. Die gesundheitliche Belastung durch Asbestfaserstaub ist ein fortschreitender Prozess, der von den Faserkonzentrationen abhängt.

**Rechtsgrundlagen:** Zunächst gibt es derzeit kein Gesetz welches die weitere Nutzung von verarbeiteten Asbestprodukten, wie z. B. Wellasbest als Dach der Laube, verbietet, wenn bestimmte Asbestfaserkonzentrationen nicht überschritten werden und die Asbestplatten nicht beschädigt sind. Nicht gestattet dagegen ist das Weiterverarbeiten dieser Produkte, dazu gehört auch, dass Dachflächen und Fassaden nicht mit Hoch- oder Niederdruckreinigungsgeräten, Drahtbürsten oder anderen harten Gegenständen gereinigt werden dürfen.

Wichtig für den Rückbau und die Entsorgung von Asbestbeton (stark gebundenen Asbest) ist zum einen die TRGS 519, sie regelt die baulichen Maßnahmen für Abbruch, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten. Diese werden getrennt behandelt, für den Ausbau von Asbestzementprodukten (stark gebunden), aber auch den Ausbau von schwach gebundenen Asbestprodukten. Zum Anderen die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) hier wird u. a. geregelt, dass es verboten ist ausgebaute Asbestzementprodukte zu veräußern oder wiederzuverwenden.

### Was bedeutet das für die Praxis im Kleingartenwesen?

Gartenlauben mit Asbestteilen, die den o. g. Anforderungen entsprechen, können weitergenutzt werden. Sind Teile beschädigt, dann ist, z. B. das Dach, komplett zu wechseln und mit asbestfreien Baustoffen zu ersetzen. Auch beim Parzellenwechsel ist ein Rückbau

wegen Asbest nicht zwingend erforderlich, aber bei der Wertermittlung wird er künftig Beachtung (Wertminderung) finden.

Asbest in jeder Form, der sich außerhalb der Laube befindet, ist jedoch spätestens bei der Parzellenaufgabe, **vor** der Wertermittlung zu entfernen. Hierzu gehören Wegefassungen, Abdeckungen, Kompostbehälter und alle weiteren Verwendungszwecke, wo Asbestprodukte zum Einsatz kamen. **Die Parzelle ist asbestfrei (außer die Gartenlaube) an den Nachpächter oder Vorstand zu übergeben.**

Eine besondere Gefährdung stellen z. B. am Zaun abgestellte Asbestplatten dar. Aufgrund von Wind oder auch mechanischen Einflüssen reiben diese Platten aneinander und setzen Asbestfasern frei, die durch Gartenfrüchte im Körper aufgenommen werden.

Nach der GefStoffV sind alle Arbeiten verboten, die zum Abtrag von asbesthaltigen Oberflächen führen, dazu zählen insbesondere Abschleifen, Druckreinigen, Abbürsten und Bohren. Ebenso dürfen Asbestprodukte nicht über den Boden gezogen, ebenfalls nicht geworfen werden, auch Schuttrutschen jeder Art sind unzulässig.

Ganz oder teilweise in Boden eingebrachter Asbest muss umgehend entfernt werden, da hier eine erhöhte Gefährdung durch mögliche im Boden enthaltene zersetzende Mittel gegeben ist. Ebenso werden die Fasern durch mechanische Beschädigungen in diesem Fall direkt in den Boden abgegeben.

Arbeitsgruppe Recht des LSK  
Mai 2012

## „Asbest im Kleingarten“

### Teil II – Rückbau und Entsorgung

---

Wichtig im Umgang mit Asbest ist die genaue Befolgung der Sicherheitsvorschriften im Umgang, der Entsorgung, dem Transport und der Ablagerung von asbesthaltigen Produkten. Für Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen von asbesthaltigen Materialien ist die technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 519 ausschlaggebend.

Zunächst ist dabei zu beachten:

- **schwach gebundene Asbestprodukte (TRGS 517)**  
diese Abbruch- und Sanierungsarbeiten an bestehenden Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen, dürfen nur von zugelassenen Firmen durchgeführt werden.
- **Asbestentsorgung von gewebsmäßig genutzten Einrichtungen**  
diese Arbeiten dürfen nur von Sachkundigen oder unter deren Aufsicht durchgeführt werden. Die Sachkunde muss in speziellen Kursen erworben werden.  
Zu diesen Arbeiten, fallen auch alle Arbeiten im Rahmen der Beseitigung von Reststoffen und der Entsorgung auf einer Deponie.
- **Festgebundener Asbest in privaten Bereich**  
hierzu gehört Asbestzement als Dachabdeckung oder Seitenverkleidung der Lauben. Hier besteht noch die Möglichkeit eigenverantwortlich, unter Beachtung der Gesetzlichkeiten, die Demontage und Beräumung selbständig durchzuführen.

Im Kleingarten wird mit Sicherheit letzteres zum größten Teil zur Anwendung kommen. Deshalb wird auch nur dieser Punkt in der Dokumentation abgehandelt, für den ersten und zweiten Anstich, ist wie oben beschrieben eine Entsorgungsfirma zu beauftragen.

Bei der Demontage der Asbestzementprodukte ist dabei zu beachten:

- Unbeschichtete Asbestzementprodukte sind mit grundwasserneutralen, faserbindenden Mitteln zu besprühen und während der Arbeiten feucht zu halten.
- Bauteile sind abzuschrauben.
- Nicht abschraubbare Bauteile sind nur in genähtem Zustand herauszubrechen.
- Es ist möglichst wenig Bruch zu verursachen.
- Bruchteile sind feucht zu halten.
- Dachflächen und Fassaden dürfen nicht mit Hoch- oder Niederdruckreinigungsgeräten, Drahtbürsten oder anderen harten Gegenständen gereinigt werden.
- Das Reinigen von Dachflächen aus unbeschichteten Asbestzementprodukten ist nicht zulässig.
- Kleinteile sind in Behältnissen zu sammeln.

- Asbestzementteile sind von der Abbruchstelle zum Transportbehälter bzw. Fahrzeug zu tragen.
- Teile dürfen nicht geworfen werden; Schuttrutschen jeder Art sind unzulässig.
- Mit asbesthaltigem Staub verschmutzte Teile (z.B. Glaswollmaterialien, Teppichböden, Schutzkleidung, Filter usw.) sind mit Faserbindemittel zu behandeln oder staubdicht in Säcken zu verpacken.
- Vor dem Abtransport sind die Asbestzementteile zu durchfeuchten, sofern sie nicht mit faserbindenden Mitteln behandelt wurden oder staubdicht verpackt sind.
- Ausgebaute Asbestzementprodukte dürfen nicht veräußert oder wiederverwendet werden.

Bei der Entsorgung des demontierten Asbestzements ist zu beachten:

- Zunächst ist die Deponie zu konsultieren, unter welchen Bedingungen Asbestzement angeliefert werden kann (Termin- und Zeitabsprache).
- Asbesthaltige Produkte müssen nach der TRGS 519 auf der Deponie, wie folgt, angeliefert werden:
  - staubdicht verpackt,
  - gekennzeichnet und
  - getrennt von anderen Abfällen
- Die staubdichte Verpackung wird am sichersten erreicht durch folgende Systeme:
  - Sack in Sack,
  - Sack in Fass,
  - Fass in Fass.

Dadurch ist auch bei spitzen und scharfkantigen Gegenständen (z.B. Eternitplatten) sichergestellt, dass keine Asbestfasern in die Atmosphäre entweichen können.

## „Asbest im Kleingarten“

### Teil III – Informationen an dem „neuen“ Pächter

---

Sie haben vor kurzem einen Kleingarten gepachtet und sich schon mit den wichtigsten Dingen „rund um den Kleingarten“ beschäftigt. Nun könnte es durchaus sein sie sind irgendwo, vielleicht auf dem Dach der Laube oder an Wandverkleidungen, auf Asbest gestoßen. Sicherlich stellten sie die Frage, wie sollen sie damit umgehen.

Zunächst gibt es derzeit kein Gesetz welches die weitere Nutzung von verarbeiteten (stark gebundenen) Asbestprodukten, wie z. B. Wellasbest als Dach der Laube, verbietet. Vorausgesetzt diese Asbestplatten sind nicht beschädigt.

Diese Dächer dürfen nicht gesäubert, repariert und verkleidet werden, sondern sind in diese, Fall fach- und sachgerecht zu demontieren und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen.

Nicht gestattet dagegen ist außerdem das Weiterverarbeiten dieser Produkte, dazu gehört auch, dass Dachflächen und Fassaden nicht mit Hoch- oder Niederdruckreinigungsgeräten, Drahtbürsten oder anderen harten Gegenständen gereinigt werden dürfen.

Sollte es notwendig werden, dass sie vor dem Problem stehen die gesamte Dachfläche entfernen zu müssen, dann benötigen sie professionelle Hilfe.

In der Parzelle selbst sollte nach dem Parzellenwechsel Asbest in jeder Form, der sich außerhalb der Laube befindet, vom abgebenden Pächter, noch vor der Wertermittlung entfernt worden sein. Hierzu gehören Wegefassungen, Abdeckungen, Kompostbehälter und alle weiteren Verwendungszwecke, wo Asbestprodukte zum Einsatz kamen.

Es gilt der Grundsatz: **Die Parzelle ist asbestfrei (außer die Gartenlaube) an den Nachpächter oder Vorstand zu übergeben.**